



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

8. Oktober 2024

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 17.10.2024
Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Katastrophenschutz - hier: Sophienhafen
Vorlagen-Nummer: VIII/2024/00340
TOP: 8.2

Antwort der Verwaltung:

Das Gebiet der nördlichen Hafenstraße/Sophienhafen wird, entsprechen des derzeit ausliegenden Entwurfs zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Saale, teilweise als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Damit gelten dort die gesetzlich festgelegten Einschränkungen und Verbote. Die Ausweisung der Gebiete erfolgt auf Grundlage des sogenannten 100-jährigen Hochwassers (HQ-100) durch modelltechnische Ermittlung der Überschwemmungsfläche. Am Standort Hafenstraße/Sophienhafen ist eine Überflutung aber erst bei sehr großen Abflüssen zu erwarten. Entsprechen der vorliegenden Modellergebnisse kann ein HQ-100 im Winterhalbjahr ohne großflächige Überflutung des Bereiches abgeleitet werden. Für das hydraulisch ungünstigere Sommerhalbjahr trifft dies auch für Abflüsse bis HQ-25 bzw. 670 m³/s (zum Vergleich HQ-100: 847 m³/s) zu. In dem betroffenen Gebiet treten Überflutungen vergleichsweise also sehr spät ein.

Bei der Anfrage geht es insbesondere um Belange des Katastrophenschutzes. Sie nimmt – wie die zur gleichen Ausschusssitzung gestellte Anfrage VIII/2024/00345) – aber auch Bezug auf Belange des B-Planes Nr. 152, dessen Aufstellungsbeschluss bereits 2009 gefasst wurde. Dazu gibt die Stadtverwaltung nachfolgende Hinweise.

Vor dem Hintergrund des Juni-Hochwassers 2013 – erhielt die Stadt Halle folgende Information vom Land:

„Bei geplanten Vorhaben außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die aber in vom Hochwasser im Juni 2013 betroffenen Flächen liegen, sollte der Vorhabenträger über diese Situation informiert werden. (...) Aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) lassen sich für diese Situation keine Schutzvorschriften oder Beschränkungen ableiten.“

In der Rundverfügung Nr. 03/14 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt „Überprüfung und Anpassung bestehender Bebauungspläne in Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG im Punkt V. „Entschädigungsanspruch“ wird darauf hingewiesen, dass

„(...) bei der (...) Änderung eines Bebauungsplanes sehr wohl entschädigungsrechtliche Fragestellungen nach §§ 39 ff. BauGB auftreten. Daher ist die Ermittlung aller Belange und deren sachgerechte Abwägung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB in einem Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB unabdingbar.“



Deshalb wurde das Planverfahren weitergeführt. In der weiteren Bearbeitung musste bzw. muss die bauliche Entwicklung des Plangebietes vom Investor im vorgesehenen Umfang und der Art der Ausführung gemäß § 78 WHG rechtlich geprüft werden.

Es ist festzustellen, dass es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 um eine Überplanung eines bebauten, gewerblich genutzten Bereiches handelt. Die Planung ist unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes vor allem in der Abwägung an den in § 1 Abs. 6 Nr. 1 (Sicherheit der Bevölkerung) und Nr. 12 BauGB (Hochwasserschutz) genannten öffentlichen Belangen zu messen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsteht die Pflicht, bisher festgesetzte HQ-100-Gebiete an neue Erkenntnisse anzupassen. Demnach erfolgte die weitere Bearbeitung unter der Annahme, dass von dem nunmehr vorliegenden HQ-100-Nachweis die gleichen Rechtsfolgen wie von einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ausgehen.

Im Innenbereich wird den Belangen des Hochwasserschutzes durch die in § 78 Abs. 3 WHG normierte Abwägungspflicht Rechnung getragen. Das bedeutet, dass im Rahmen der bauplanerischen Abwägung

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben vom Investor nachgewiesen wird.

Dadurch kann die Abwägung der öffentlichen sowie privaten Belange gegeneinander und untereinander ordnungsgemäß erfolgen. Die Erarbeitung bzw. die Prüfung der vorgenannten Punkte (u. a. Erarbeitung eines Evakuierungskonzeptes) erfolgt derzeit im Rahmen des Planverfahrens.

Dieses vorangestellt beantwortet die Stadtverwaltung die Fragen wie folgt:

1. Inwieweit wurden Maßnahmen im Falle einer erneuten Überschwemmung des Sophienhafens ausgearbeitet?

Die Stadtverwaltung hat zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser mobile Hochwasserschutzsysteme beschafft. Neben dem Einsatz von Sandsäcken sind für insgesamt 1.400 Meter Länge drei verschiedene mobile Hochwasserschutzsysteme verfügbar, die zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden können. Über den Zeitpunkt und den Standort des Einsatzes dieser Elemente wird grundsätzlich, in Abhängigkeit von der konkreten Lage, durch den Stab für Außergewöhnliche Einsätze (SAE) oder Katastrophenschutzstab entschieden.

2. Inwieweit sind die Bewohner:innen des Sophienhafens über die Maßnahmen und den Evakuierungsplan informiert? Wenn nicht, sind entsprechende Informationsveranstaltungen geplant?

Nein, siehe obenstehende Sachverhaltsdarstellung.



3. Inwiefern sind Übungsveranstaltungen, die die Bewohner:innen auf einen Ernstfall vorbereiten sollen, geplant?

Bisher sind keine geplant, siehe obenstehende Sachverhaltsdarstellung.

Oberbürgermeister